

Synopse

Teilrevision Prämienvverbilligungsgesetz

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
 Geändert: **866**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 2. September 2025
	<p>Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienvverbilligungsgesetz)</p>
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i> nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom [Datum], <i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienvverbilligungsgesetz) vom 24. Januar 1995 (Stand 1. Juli 2021) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 5 Persönliche Voraussetzungen</p> <p>¹ Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton Luzern, die einem vom Bund anerkannten Krankenversicherer angeschlossen sind.</p> <p>² Personen, die gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung, der bei getrennter Auszahlung nach Anzahl der berechtigten Personen aufgeteilt wird. Eine Teilzahlung darf in keinem Fall die anrechenbare Prämie der berechtigten Person übersteigen.</p>	<p>² Personen, die gemeinsam besteuert werden <u>und Eltern, die mit einem oder mehreren gemeinsamen Kindern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr im gemeinsamen Haushalt wohnen</u>, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung, der bei getrennter Auszahlung nach Anzahl der berechtigten Personen aufgeteilt wird. Eine Teilzahlung darf in keinem Fall die anrechenbare Prämie der berechtigten Person übersteigen.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 2. September 2025
<p>³ Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. November des Jahres vor dem Jahr, für das Prämienverbilligung beansprucht wird. Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen, sind die persönlichen und familiären Verhältnisse im Zeitpunkt des Zuzuges massgebend. Vorbehalten bleibt § 8a.</p>	
<p>§ 7 Anspruch auf Prämienverbilligung im Allgemeinen</p> <p>¹ Anspruch auf Prämienverbilligung besteht unter Vorbehalt von Absatz 6, soweit die anrechenbaren Prämien einen bestimmten Prozentsatz des massgebenden Einkommens übersteigen. Dieser Prozentsatz darf höchstens 10 Prozent zuzüglich höchstens 0,00015 Prozentpunkten für jeden Franken des massgebenden Einkommens betragen. Die Prämien für Kinder und junge Erwachsene können unabhängig von den Einkommensverhältnissen verbilligt werden.</p> <p>^{1bis} Eltern oder Elternteile, unter deren Obhut Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr leben, haben Anspruch auf die Verbilligung der anrechenbaren Prämien für Kinder um mindestens 80 Prozent, sofern ihr massgebendes Einkommen im Sinn der Absätze 2–6 eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreitet. Bei Eltern entspricht die Einkommensgrenze mindestens dem Median des Reineinkommens Verheirateter mit einem Kind gemäss der kantonalen Steuerstatistik abzüglich des geltenden Pauschalbetrages für ein Kind gemäss Absatz 2. Bei einem Elternteil beträgt die Einkommensgrenze mindestens 80 Prozent dieses Medians abzüglich des geltenden Pauschalbetrages für ein Kind.</p> <p>^{1ter} Bei jungen Erwachsenen in Ausbildung, die bei ihren unterhaltspflichtigen Eltern oder einem unterhaltspflichtigen Elternteil wohnen, besteht ein Anspruch auf die Verbilligung der anrechenbaren Prämien für junge Erwachsene um mindestens 50 Prozent, wenn das gemeinsame massgebende Einkommen im Sinn der Absätze 2–6 eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreitet. Bei Eltern entspricht die Einkommensgrenze mindestens dem Median des Reineinkommens Verheirateter mit einem Kind gemäss der kantonalen Steuerstatistik abzüglich des geltenden Pauschalbetrages für einen jungen Erwachsenen in Ausbildung gemäss Absatz 2. Bei einem Elternteil beträgt die Einkommensgrenze mindestens 80 Prozent dieses Medians abzüglich des geltenden Pauschalbetrages für einen jungen Erwachsenen in Ausbildung.</p>	<p>¹ Anspruch auf Prämienverbilligung besteht unter Vorbehalt von Absatz 6, soweit die anrechenbaren Prämien einen bestimmten Prozentsatz des massgebenden Einkommens übersteigen. Dieser Prozentsatz darf höchstens 10 Prozent zuzüglich höchstens 0,0004500006 Prozentpunkten für jeden Franken des massgebenden Einkommens betragen. Die Prämien für Kinder und junge Erwachsene können unabhängig von den Einkommensverhältnissen verbilligt werden.</p> <p>^{1bis} Eltern oder Elternteile, unter deren Obhut Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr leben, haben Anspruch auf die Verbilligung der anrechenbaren Prämien für Kinder um mindestens 80 Prozent, sofern ihr massgebendes Einkommen im Sinn der Absätze 2–6 eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreitet. Bei Eltern entspricht die Einkommensgrenze mindestens dem <u>Median-75. Perzentil</u> des Reineinkommens Verheirateter mit einem Kind gemäss der kantonalen Steuerstatistik abzüglich des geltenden Pauschalbetrages für ein Kind gemäss Absatz 2. Bei einem Elternteil beträgt die Einkommensgrenze mindestens 80 Prozent dieses Medians <u>des 75. Perzentils des Reineinkommens Verheirateter</u> abzüglich des geltenden Pauschalbetrages für ein Kind.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 2. September 2025
<p>² Zur Bestimmung des massgebenden Einkommens im Sinn der Absätze 1–1^{ter} ist vom Nettoeinkommen gemäss der Steuerveranlagung auszugehen. Als Nettoeinkommen gelten die um die Aufwendungen nach den §§ 33–39 sowie 40 Absatz 1a–g des Steuergesetzes vom 22. November 1999¹ verminderten steuerbaren Einkünfte. Hinzuzuzählen sind</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Einkäufe in die berufliche Vorsorge und die Arbeitnehmeranteile der Beiträge von Selbständigerwerbenden an die berufliche Vorsorge im Sinn von § 40 Absatz 1d des Steuergesetzes, soweit sie einen durch Verordnung festzusetzenden Pauschalbetrag übersteigen,b. Beiträge an anerkannte Formen der Selbstvorsorge gemäss § 40 Absatz 1e des Steuergesetzes,c. verrechenbare Geschäftsverluste aus Vorjahren gemäss § 38 des Steuergesetzes,d. die im vereinfachten Abrechnungsverfahren versteuerten Einkünfte gemäss § 59a des Steuergesetzes,d.^{bis} Abzüge für die Unterhalts- und Verwaltungskosten von Liegenschaften im Privatvermögen, soweit sie 20 Prozent des Bruttomiettrages oder des steuerbaren Mietwerts von Gebäuden übersteigen (§ 39 Abs. 2 und 3 Steuergesetz),e. 10 Prozent des Reinvermögens; als Reinvermögen gilt das Vermögen vor Abzug der steuerfreien Beträge gemäss § 52 des Steuergesetzes; vorbehalten bleibt Absatz 2^{ter}. <p>Davon abzuziehen sind die krankheits-, unfall- und behinderungsbedingten Kosten (§ 40 Abs. 1h Steuergesetz) sowie ein Pauschalbetrag von mindestens 9000 Franken pro Kind und jungen Erwachsenen in Ausbildung.</p>	

¹ SRL Nr. [620](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 2. September 2025
<p>^{2ter} Übersteigt das Reinvermögen bei Verheirateten 200 000 Franken und bei Alleinstehenden 100 000 Franken, besteht kein Anspruch auf Prämienverbilligung. Wohnen Kinder oder junge Erwachsene in Ausbildung bei den Eltern oder einem Elternteil, erhöht sich diese Vermögensgrenze um 50 000 Franken pro Kind und jungen Erwachsenen in Ausbildung.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere den Prozentsatz des massgebenden Einkommens, den Pauschalbetrag gemäss Absatz 2a und die Einzelheiten der Verbilligung von Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung. Er legt die Berechnung der Prämienverbilligung jährlich im Rahmen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts sowie nach Massgabe der verfügbaren Mittel fest. Er hört die Gemeinden vorher in geeigneter Weise an.</p> <p>⁴ Massgebend sind die Steuerwerte der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung gemäss Steuergesetz. Liegt die Steuerveranlagung mehr als vier Jahre zurück, sistiert die Ausgleichskasse in der Regel das Verfahren. Liegen genügend zuverlässige Grundlagen vor, kann die Ausgleichskasse gestützt darauf die Prämienverbilligung ohne rechtskräftige Steuerveranlagung definitiv festlegen. Bei Personen, die aus dem Ausland zuziehen, ist die erste rechtsgültige Steuerveranlagung oder die Festsetzung des Quellensteuereinkommens des Zuzugsjahres abzuwarten.</p> <p>⁵ Personen, die keine Steuererklärung einreichen, obwohl sie dazu verpflichtet wären, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.</p> <p>⁶ Wird mit dem Abstellen auf die Steuerwerte der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung der Zweck der Prämienverbilligung offensichtlich nicht erreicht, können beim Entscheid die tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse berücksichtigt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn steuerrechtlich bedingte Vorteile die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der gesuchstellenden Person offensichtlich verfälschen. Für Änderungen nach dem Entscheid bleibt § 8a vorbehalten.</p>	<p>^{2ter} <u>Übersteigt das Reinvermögen bei Verheirateten und Eltern, die mit einem oder mehreren gemeinsamen Kindern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr im gemeinsamen Haushalt wohnen, 200 000 Franken und bei Alleinstehenden 100 000 Franken, besteht kein Anspruch auf Prämienverbilligung. Wohnen Kinder oder junge Erwachsene in Ausbildung bei den Eltern oder einem Elternteil, Diese Vermögensgrenze erhöht sich diese Vermögensgrenze um 50 000 Franken pro Kind und jungen Erwachsenen in Ausbildung, die bei den Eltern oder einem Elternteil wohnen.</u></p> <p>⁵ <i>aufgehoben</i></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 2. September 2025
<p>⁷ Die Prämienverbilligung darf die im Kalenderjahr geschuldeten Prämien für die Krankenpflege-Grundversicherung nicht übersteigen.</p>	
<p>§ 8 Sonderfälle</p> <p>¹ Der Anspruch von Personen, die an der Quelle besteuert werden, wird aufgrund von 75 Prozent des der Quellensteuer zugrundeliegenden Einkommens berechnet.</p> <p>² Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, haben Anspruch auf Verbilligung der Prämien gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006². Für das Verfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen. Die §§ 12, 13 Absatz 1, 14, 15 und 17 Absatz 1 finden keine Anwendung.</p> <p>³ Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss den §§ 27 Absatz 1, 53 Absatz 1 oder 54 Absatz 1 des Sozialhilfegesetzes vom 16. März 2015³ beziehen und deren Anspruch auf Prämienverbilligung von Bundesrechts wegen nicht sistiert ist, haben vorbehältlich § 7 Absatz 7 Anspruch auf Verbilligung der vollen Richtprämie. Der Anspruch besteht auch rückwirkend für die Zeit, für die die versicherte Person gestützt auf Artikel 64a Absatz 2 KVG betrieben wurde. Die §§ 12, 13 Absatz 1, 14 und 15 finden keine Anwendung. Diese Regelung gilt nicht für hilfebedürftige vorläufig aufgenommene Personen und für hilfebedürftige vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, soweit die Kosten für die wirtschaftliche Sozialhilfe vom Bund übernommen werden.</p> <p>⁴ In Ausbildung stehende Personen unter 25 Jahren, die bei ihren unterhaltspflichtigen Eltern wohnen, haben mit diesen zusammen einen gemeinsamen Anspruch auf Prämienverbilligung im Sinn von § 5 Absatz 2. Der Anspruch wird aufgrund der Einkommen und Vermögen sowie der Prämien der in Ausbildung stehenden Personen und ihrer Eltern berechnet.</p>	<p>³ Personen, die <u>Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe</u> gemäss den §§ 27 Absatz 1, 53 Absatz 1 oder 54 Absatz 1 des Sozialhilfegesetzes vom 16. März 2015⁴ <u>beziehen haben</u> und deren Anspruch auf Prämienverbilligung von Bundesrechts wegen nicht sistiert ist, haben vorbehältlich § 7 Absatz 7 Anspruch auf Verbilligung der vollen Richtprämie. Der Anspruch besteht auch rückwirkend für die Zeit, für die die versicherte Person gestützt auf Artikel 64a Absatz 2 KVG betrieben wurde. Die §§ 12, 13 Absatz 1, 14 und 15 finden keine Anwendung. Diese Regelung gilt nicht für <u>hilfebedürftige vorläufig aufgenommene Personen und für hilfebedürftige vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, aus dem Asylbereich</u>, <u>aus dem Asylbereich</u>, <u>soweit die Kosten der Bund dem Kanton im Rahmen der Globalpauschalen einen Anteil für die wirtschaftliche Sozialhilfe vom Bund übernommen werden.</u> <u>Krankenversicherungsprämien vergütet.</u></p>

² SR [831.30](#)

³ G 2015 253 (SRL Nr. [892](#)). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁴ G 2015 253 (SRL Nr. [892](#)). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 2. September 2025
<p>§ 10 Finanzierung</p> <p>¹ Die aus der Durchführung des Gesetzes entstehenden Kosten werden durch die Beiträge des Bundes, des Kantons und der Gemeinden finanziert. Die Beiträge an Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe gemäss § 8 Absatz 3 tragen vollumfänglich die Gemeinden. Die Beiträge an die übrigen Anspruchsberechtigten werden nach Abzug des Beitrages des Bundes je hälftig vom Kanton und den Gemeinden getragen.</p> <p>^{1bis} Die Beiträge des Kantons und der Gemeinden haben jeweils mindestens den Beiträgen des Vorjahres zu entsprechen.</p> <p>² Das Gesundheits- und Sozialdepartement⁵ macht die Bundesbeiträge geltend.</p> <p>³ Der Finanzierungsanteil der einzelnen Gemeinden berechnet sich nach der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss den Erhebungen der Lustat Statistik Luzern.</p> <p>^{3bis} Die Prämienverbilligung ist auch auszurichten, wenn der Kantonsrat am 1. Januar des Jahres, für das Prämienverbilligung beansprucht wird, noch keinen Voranschlag festgesetzt hat.</p>	<p>¹ Die aus der Durchführung des Gesetzes entstehenden Kosten werden durch die Beiträge des Bundes, des Kantons und der Gemeinden finanziert. Die Beiträge an Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher <u>Personen mit Anspruch auf wirtschaftliche</u> Sozialhilfe gemäss § 8 Absatz 3 tragen vollumfänglich die Gemeinden. Die Beiträge an die übrigen Anspruchsberechtigten werden nach Abzug des Beitrages des Bundes je hälftig vom Kanton und den Gemeinden getragen.</p> <p>^{1bis} <i>aufgehoben</i></p>
<p>§ 25 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Der Anspruch auf Prämienverbilligung für das Jahr 1995 ist bis zum 31. Mai 1995 anzumelden.</p> <p>² Die Anmeldefrist kann aus wichtigen Gründen bis zum 31. Juli 1995 verlängert werden.</p> <p>³ Ansprüche, die nach Ablauf der Fristen angemeldet werden, sind verwirkt.</p>	<p>§ 25 Übergangsbestimmung <u>der Änderung vom [Datum]</u></p> <p>¹ Der Anspruch auf Die Prämienverbilligung für das Jahr 1995 ist bis zum 31. Mai 1995 anzumelden. <u>2027 wird nach bisherigem Recht durchgeführt.</u></p> <p>² <i>aufgehoben</i></p> <p>³ <i>aufgehoben</i></p>

⁵ Gemäss § 70 des Organisationsgesetzes vom 13. März 1995 (G 1995 263), in Kraft seit dem 1. Juli 1995 (K 1995 1895), wurde die Bezeichnung «Gesundheitsdepartement» durch «Gesundheits- und Sozialdepartement» ersetzt.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 2. September 2025
<p>§ 25a Übergangsbestimmung der Änderung vom 28. Januar 2013</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann die Aufgabe, die Gesuche um Prämienverbilligung entgegenzunehmen, durch Verordnung den AHV-Zweigstellen übertragen. In diesem Fall regelt er das Verfahren, insbesondere die damit verbundenen Aufgaben der AHV-Zweigstellen.</p> <p>² Die Prämienverbilligung für das Jahr 2013 wird nach bisherigem Recht durchgeführt.</p> <p>³ Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 28. Januar 2013 beim Kantonsgericht hängig sind, sind nach bisherigem Verfahrensrecht zu erledigen.</p>	<p><i>§ 25a aufgehoben</i></p>
<p>§ 25b Übergangsbestimmung der Änderung vom 21. Oktober 2019</p> <p>¹ Die Prämienverbilligung für das Jahr 2020 wird nach bisherigem Recht durchgeführt.</p> <p>² Die Beiträge des Kantons und der Gemeinden gemäss § 10 Absatz 1^{bis} für das Jahr 2021 haben mindestens den Beiträgen für das Jahr 2020 zu entsprechen.</p>	<p><i>§ 25b aufgehoben</i></p>
<p>§ 25c Übergangsbestimmung zur Änderung vom 25. Januar 2021</p> <p>¹ Für den Anspruch auf Prämienverbilligung für das Jahr 2021 sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar 2021 massgebend.</p> <p>² Die Prämienverbilligung für das Jahr 2021 wird auf begründetes Gesuch oder allenfalls von Amtes wegen angepasst, wenn sich die persönlichen, die familiären oder die wirtschaftlichen Verhältnisse seit dem 1. Januar 2021 wesentlich geändert haben.</p>	<p><i>§ 25c aufgehoben</i></p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 2. September 2025
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.
	Luzern, [Datum] Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber: